

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Gemeinnützige Verbände

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes sind die Finanzämter für die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sachlich zuständig. Das Finanzministerium führt diese Prüfungen daher nicht durch, sondern übt die Fachaufsicht über die Finanzämter aus.

In Hinblick auf die Prüfung durch die Finanzämter unterliegen die erfragten einzelfallbezogenen Informationen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person. Es ist zeitlich nicht beschränkt und wirkt über die Lebensdauer der natürlichen oder juristischen Person fort. Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den im § 30 der Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen - auch allein gegenüber dem Fragesteller - existiert nicht.

Vor dem Hintergrund des drohenden klaren Gesetzesverstößes hat die von der Landesregierung vorzunehmende Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das Gesetz mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch zu dem Ergebnis geführt, die Frage insoweit nicht zu beantworten.

Eine namentliche Benennung der betroffenen Körperschaften ist dementsprechend nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn das vorherige Einverständnis der betroffenen Vereine vorliegt. Dieses müsste von den Finanzämtern in jedem einzelnen betroffenen Fall eingeholt werden.

Vereine und Verbände, die die Gewährung der Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes aufgrund Gemeinnützigkeit anstreben, werden unter identischen Steuernummernkreisen geführt. Daher liegt keine gesonderte statistische Erfassung der Anzahl der „gemeinnützigen“ Verbände vor. Zur Verifizierung der gemeinnützigen Verbände wäre somit eine personelle Sichtung aller etwa 9.000 Akten gemeinnütziger Körperschaften notwendig. Anschließend müsste jeder dieser Verbände gesondert hinsichtlich der erforderlichen Zustimmung zur Entbindung vom Steuergeheimnis angeschrieben werden. Die Beantwortung der Frage ist mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht im Einklang stünde.

Eine namentliche Benennung der entsprechenden Körperschaften sowie der Nennung der Anzahl der „gemeinnützigen“ Verbände ist somit nicht möglich. Die Beantwortung der gestellten Fragen kann daher lediglich in allgemeiner Form vorgenommen werden.

1. Welche gemeinnützigen Verbände wurden im Zeitraum von 2008 bis 2018 durch das zuständige Finanzministerium auf Grundlage der Gemeinnützigkeit geprüft (bitte jährlich aufschlüsseln nach Namen, Landkreis und kreisfreien Städten)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Anzahl der steuerlich in Mecklenburg-Vorpommern geführten gemeinnützigen Körperschaften in dem Zeitraum 2008 bis 2018 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Finanzamt	2008	2009	2010	2011	2012
Neubrandenburg	608	620	628	637	639
Waren	744	773	802	816	830
Rostock	1.054	1.084	1.114	1.148	1.184
Wismar	477	500	517	538	568
Ribnitz-Damgarten	517	535	567	570	590
Stralsund	802	828	837	850	845
Greifswald	1.394	1.435	1.482	1.520	1.562
Güstrow	499	521	528	545	574
Hagenow	376	376	368	369	377
Schwerin	907	938	973	995	1.032
Summe	7.378	7.610	7.816	7.988	8.201

Finanzamt	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Neubrandenburg	640	651	660	658	656	654
Waren	850	870	879	891	899	895
Rostock	1.198	1.213	1.235	1.256	1.263	1.253
Wismar	586	588	604	610	609	604
Ribnitz-Damgarten	587	592	594	596	600	603
Stralsund	869	893	902	909	917	917
Greifswald	1.557	1.559	1.577	1.579	1.605	1.607
Güstrow	599	603	604	613	618	623
Hagenow	386	419	449	474	491	491
Schwerin	1.073	1.105	1.162	1.195	1.215	1.213
Summe	8.345	8.493	8.666	8.781	8.873	8.860

Das deutsche Steuerrecht kennt keine formelle Anerkennung oder Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus. Die Gemeinnützigkeit ist eine Steuerbegünstigung, die im Rahmen der Prüfung der Steuererklärung gewährt wird, wenn eine Körperschaft sowohl nach ihrer Satzung als auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung bestimmte im Gesetz vorgegebene steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Häufig handelt es sich bei diesen Körperschaften um Vereine.

Sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, stellt das Finanzamt die durch einen Bescheid die „Satzungsmäßigkeit“ gesondert fest. Im späteren Steuerfestsetzungsverfahren prüft das Finanzamt regelmäßig, ob auch die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und folglich die Steuerbegünstigung gewährt werden kann oder abgelehnt werden muss.

Die Häufigkeit der Prüfung der Steuerbegünstigung im Rahmen des Steuerfestsetzungsverfahrens hängt maßgeblich von den wirtschaftlichen Tätigkeiten der jeweiligen Körperschaften ab. Soweit die steuerbegünstigten Körperschaften keinen oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) unterhalb der Besteuerungsgrenze des § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer unter 35.000 Euro pro Jahr) unterhalten, erfolgt die Prüfung der Steuerbegünstigung in einem bewährten Turnus von drei Jahren. Ansonsten wird die Steuerfestsetzung - inklusive Prüfung der Steuerbegünstigung - aufgrund der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten jährlich vorgenommen.

2. Bei welchen Verbänden wurde im Zeitraum von 2008 bis 2018 die Gemeinnützigkeit anerkannt (bitte jährlich aufschlüsseln nach Namen, Landkreis und kreisfreien Städten)?
Warum und auf welcher Grundlage ist dieser Bescheid zustande gekommen?
3. Bei welchen Verbänden wurde im Zeitraum von 2008 bis 2018 die Gemeinnützigkeit verweigert oder aberkannt (bitte jährlich aufschlüsseln nach Namen, Landkreis und kreisfreien Städten)?
 - a) Auf welcher Grundlage ist dieser Bescheid zustande gekommen?
 - b) Wie viele Verbände sind in Widerspruch gegangen?
 - c) Wie fiel die Widerspruchsentscheidung aus?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Finanzämter nehmen keine statistische Erfassung der Anzahl der Steuerfälle vor, in denen die Steuerbegünstigung aufgrund der Gemeinnützigkeit gewährt oder aberkannt wurde, da im Rahmen der Veranlagung keine formelle Anerkennung oder Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus erfolgt. Zur Beantwortung der Fragen wäre zudem eine personelle Sichtung aller etwa 9.000 Steuerakten aus den relevanten Steuernummernkreisen notwendig.

Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Ungeachtet dessen ist grundsätzlich festzustellen, dass die Gründe, die ursächlich für eine „Aberkennung“ der Gemeinnützigkeit sein können, sehr vielfältig sind und sich sowohl auf die Satzungsmäßigkeit (formelle Gründe) als auch auf die tatsächliche Geschäftsführung (materielle Gründe) beziehen können. Die Finanzämter sind sich der Bedeutung einer solchen Entscheidung sehr bewusst und bieten betroffenen Körperschaften in diesen Fällen grundsätzlich ein persönliches Gespräch zur Klärung des Einzelfalls an.